

Sitzenberg-Reidling

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die ordentliche **SITZUNG** des **GEMEINDERATES**

am **Donnerstag, den 6. Oktober 2016**

im Sitzungssaal der Gemeinde Sitzenberg-Reidling, Leopold Figl Platz 4, 3454 Sitzenberg-Reidling

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Die Einladung erfolgte persönlich bzw. per e-mail am 29. September 2016

ANWESEND WAREN:

Vorsitz Bürgermeister Christoph Weber

Vbgm. Med. Rat Dr. Rainer Rabl

GGR Dr. Gustav Dressler

GGR Günther FRANZ

GGR Josef Keiblinger

GR Andreas Fahrngruber

GR Martin Feichtinger

GR Andreas Figl

GR Erwin Häusler

GR Gerhard Hartweger (Schriftführer)

GR Martin Jilch

GR Ing. Andreas Keiblinger BEd

GR Beatrix Kiesl

GR Christian Marik

GR Bernhard Öllerer

GR Stefan Pfiel

GR Johann Schmid

GR Karl Weninger

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Herr Anton Hollaus

Herr Josef Scherndl

Her Josef Altkind, NÖN

Herr Helmut Rieder

Herr Ing. Karl Luger

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GGR Ing. Ricarda Öllerer MSc

GR Petra Neumann

GR Ing. Franz Rauscher

UNENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 28. Juni 2016
2. Bericht über die Kassaprüfung vom 23.8.2016
3. Bericht über die unangesagte Kassaprüfung vom 27.9.2016
4. Grabenverrohrung Hasendorf, Beschluss
5. Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, Anpassung der Wasserabgabenordnung
6. Finanzierung der Erweiterung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage, Darlehensvergaben
7. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Veranlagungen, Beschluss Erweiterung
8. Abwasserbeseitigungsanlage, Nachtragsangebot Fa. Klenk & Meder
9. Sammelkanal Traismauer/Sitzenberg-Reidling, Dosierstation PW Kremserstraße, Pumpwerke Gemeinlebarn, Hilpersdorf
10. Strom-Netzzugangsvereinbarung mit der EVN, Leistungserhöhung für das Kanalpumpwerk in der Kremserstraße
11. L-5009 km 0,793 – km 1.153, Errichtung Wasserleitung und Schmutzwasserkanal, Sondernutzungsvertrag mit der Straßenbauabteilung 2
12. Gewährung einer Subvention an den Verein Sommerspiele 2015
13. Errichtung Straßenbeleuchtung Am Ahrenhof, Vergabe
14. Beschluss über die Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung
15. Straßenbauarbeiten Am Ahrenhof, Vergabe
16. Darlehen bei Bank Austria, Indikatorgebunde Ausleihung, Änderung der Bestimmungen
17. Vermietung einer Wohnung in der Bachgasse 2/3
18. Gemeindehaus Schlossbergstraße 32, Einbau einer Pelletsheizung
19. Gemeindehaus Hasendorf, Heizungs- und Badumbau, Einbau einer Pelletsheizung
20. Radweg Sitzenberg-Ahrenberg, Grundankauf, Beschluss
21. Leopold Figl Platz, Bodenleuchten, Beschluss
22. Grundankauf und Optionsvertrag KG Reidling – Kremserstraße/Lerchengasse
23. Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung durch Asylanten
24. Ausleihtarife für Elektroroller, Beschluss
25. Musikverein Sitzenberg-Reidling, Miete Musikquartier, Beschluss
26. Verwaltungsgemeinschaft Bauwesen, Beschluss
27. Bauverfahren bei Gewerbebetriebe, Rückübertragung von der Bezirkshauptmannschaft Tulln zur Gemeinde Sitzenberg Reidling und Übertragung dieser an die Verwaltungsgemeinschaft Bauwesen

Der VS begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der VS ersucht um Erweiterung der Tagesordnung wie folgt:

29. Umbenennung einer Gemeindestraße

Der Tagesordnungspunkt 29. möge nach Tagesordnungspunkt 27. im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt werden.

Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 6.10.2016

Begründung:

Auf Grund der besonderen Gegebenheiten ist ein Beschluss in der heutigen Sitzung dringend herbeizuführen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Die Tagesordnungspunkte 18 und 19 werden von der Tagesordnung genommen.

Tagesordnungspunkt 1

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 28. Juni 2016

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS ersucht um Genehmigung d. Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 28. Juni 2016.

Der VS stellt den Antrag, die Gemeinderatssitzungsprotokolle vom 28. Juni 2016 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 2

Berichterstatter:

GR Stefan Pfiel

Gegenstand:

Bericht über die Kassaprüfung vom 23.8.2016

Dem Gemeinderat wird berichtet:

GR Pfiel berichtet über die angesagte Kassaprüfung vom 23.8.2016. Die anstehenden Fragen wurden während der Kassaprüfung zur besten Zufriedenheit beantwortet.

Tagesordnungspunkt 3

Berichterstatter:

GR Stefan Pfiel

Gegenstand:

Bericht über die unangesagte Kassaprüfung vom 27.9.2016

Dem Gemeinderat wird berichtet:

GR Pfiel berichtet über die unangesagte Kassaprüfung vom 27.9.2016. Die anstehenden Fragen wurden während der Kassaprüfung zur besten Zufriedenheit beantwortet.

Tagesordnungspunkt 4

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Grabenverrohrung Hasendorf, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass im Zuge des Bauvorhabens von Erwin Häusler in Hasendorf der Graben – öffentliches Gerinne zwischen der Liegenschaft Häusler und Schneider verrohrt werden soll. Das Rohrmaterial wird von Erwin Häusler zur Verfügung gestellt, die Arbeiten sollen von der Gemeinde übernommen werden.

Der VS stellt den Antrag, die Kosten für die Arbeiten der Grabenverrohrung einen Kostenrahmen von € 6.000,00, exkl. Umsatzsteuer, zu beschließen.

Haushaltsstelle:

5/179-611

GR Häusler verlässt vor Abstimmung den Saal.

Beschluss: einstimmig angenommen

GR Häusler nimmt wieder an der Sitzung teil.

Tagesordnungspunkt 5

Berichterstatter:

Vbgm. Dr. Rainer Rabl

Gegenstand:

Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, Anpassung der Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Vbgm. Dr. Rabl erklärt die Umformulierung der Bereitstellungsgebühr in der Gemeindewasserleitungsordnung. Ein abgeänderter Ergänzungsverordnungsentwurf liegt als Muster vor, die Bereitstellungsgebühr soll im Zuge dieser Verordnungsanpassung nicht erhöht werden.

ABÄNDERUNGSVERORDNUNG

der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sitzenberg-Reidling vom 17.8.2010 § 5 der Wasserabgabenordnung für die Gemeinde Sitzenberg-Reidling, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sitzenberg-Reidling am 6.10.2016, unter Tagesordnungspunkt 5:

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 32,00 pro m³/h (*min. € 1,80 pro m³/h und max. 50% des Jahresaufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978*) festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	32,00	96,00
7	32,00	224,00
12	32,00	384,00
17	32,00	544,00
25	32,00	800,00
35	32,00	1.120,00

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Abänderungsverordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 6

Berichterstatter:

Vbgm. Dr. Rainer Rabl
GGR Dr. Gustav Dressler

Gegenstand:

Finanzierung der Erweiterung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage,
Darlehensvergaben

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Es wurden Kreditangebote in der Höhe von € 655.500,00 für die Errichtung der Abwasserbeseitigung und € 243.000,00 für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage bei 6 Kreditinstituten (Raika Heiligeneich, Erste Bank, BAWAG-PSK, Bank Austria, Kommunalkredit und Hypobank NÖ) eingeholt. Diese wurden im Finanzausschuss am 22.9.2016 geöffnet und verglichen (4 Banken haben Angebote abgegeben, Kommunalkredit und BAWAG-PSK haben nicht angeboten):

Da in der derzeitigen finanzpolitischen Entwicklung keine Gewissheit über die Entwicklung des zukünftigen Zinssatzes besteht, hat sich der Ausschuss auf eine konservative Vorgehensweise verständigt. Demnach sollen die Hälfte der Kreditsumme fix, die andere Hälfte flexibel verzinst werden. GGR Dressler hat dazu mit der Raiffeisenkasse Heiligeneich (einzige Bank, die auch einen Fixzinssatz angeboten hat) Verhandlungen aufgenommen und berichtet wie folgt:

Finanzierung EUR 655.500,00 Erweiterung Abwasserentsorgungsanlage

Kondition: 1,625 % FIX auf 10 Jahre, anschl. 6 M Euribor + 0,98 % = Mindestzinssatz

Finanzierung EUR 243.000,00 Erweiterung Wasserversorgungsanlage

Kondition: 0,98 % variabel, 6 M Euribor+0,98 % = Mindestzinssatz

Der VS stellt den Antrag, das Darlehen in der Höhe von 655.500,00 Erweiterung der Abwasserentsorgungsanlage an die Raika Heiligeneich zu folgenden Konditionen zu vergeben:

Kondition: 1,625 % FIX auf 10 Jahre, anschl. 6 M Euribor + 0,98 % = Mindestzinssatz

Der VS stellt den Antrag, das Darlehen in der Höhe von 243.000,00 Erweiterung der Wasserversorgungsanlage an die Raika Heiligeneich zu folgenden Konditionen zu vergeben:

Kondition: variabel 6 M Euribor + 0,98 % = Mindestzinssatz

Haushaltsstellen:

6/850-346

6/851-346

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 7

Berichterstatter:

Vbgm. Dr. Rainer Rabl
GGR Dr. Gustav Dressler

Gegenstand:

Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Veranlagungen, Beschluss Erweiterung

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die im Voranschlag 2016 vorgesehenen Rücklagenbildungen im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gilt es die Veranlagungsform zu beschließen. GGR Dr. Dressler wurde vom Finanzausschuss beauftragt, mit der Raika Heiligeneich Verhandlungen zu führen. Diese haben wir folgt ergeben:

Raika Heiligeneich, Vermögensspargbuch (Einmalerlag) 24 Monate: 0,3 %

Der VS stellt den Antrag, die Veranlagung bei der Raika Heiligeneich durchzuführen.

Konditionen: Vermögensspargbuch (Einmalerlag) 24 Monate: 0,3 %

Haushaltsstellen:

1/850-298

1/851-298

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 8

Berichterstatter:

Vbgm. Dr. Rainer Rabl

Gegenstand:

Abwasserbeseitigungsanlage, Nachtragsangebot Fa. Klenk & Meder

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Vbgm. Dr. Rabl erklärt, dass im Zuge der Ausgestaltung der Pumpwerke Anpassungen erfolgen müssen. Dafür liegt ein Nachtragsangebot der Firma Klenk & Meder in der Höhe von € 7.916,21 vor.

Der VS stellt den Antrag, dass Nachtragsangebot der Firma Klenk & Meder für die Arbeiten in den neu zu errichtenden Pumpwerken in der Höhe von € 7.916,21, exkl. Umsatzsteuer, zu beschließen.

Haushaltsstelle:

5/851110-004

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 9

Berichterstatter:

Vbgm. Dr. Rainer Rabl

Gegenstand:

Sammelkanal Traismauer/Sitzenberg-Reidling, Dosierstation PW Kremserstraße,
Pumpwerke Gemeinlebarn, Hilpersdorf

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Vbgm. Dr. Rabl berichtet über den Pumpentausch im Bereich Sammler in Gemeinlebarn und Hilpersdorf. Die Adaptierung der Pumpwerke (seit 1990) wäre sowieso notwendig geworden, neue Schaltschränke und Konsolen müssen errichtet werden. Angebote wurden von der Firma IM-Tech eingeholt. Die Zudosierung - Natriumaluminat - muss ebenfalls angeschafft und im Pumpwerk Kremserstraße eingebaut werden.

Nach Prüfung der Angebote durch IM-Tech werden folgende Vergabevorschläge dem Gemeinderat vorgelegt:

Pumpenlieferung und maschinelle Ausrüstung:

Firma Meisl GmbH., Lettental 53, 4360 Grein, Angebotspreis € 51.778,18 exkl. Ust.

Elektrotechnische Ausrüstung:

Firma Klenk & Meder GesmbH., Hnilickastraße 13, 3100 St. Pölten,
Angebotspreis € 27.153,74 exkl. Ust.

Lieferung Fällmitteldosierung:

Firma ProMinent Dosiertechnik GesmbH., Gewerbepark 4, 3332 Rosenau, Angebotspreis € 12.587,93 exkl. Ust.

Aufteilungsschlüssel 55% Gemeinde und 45% Traismauer

Der VS stellt den Antrag, folgende Vergaben zu beschließen:

Pumpenlieferung und maschinelle Ausrüstung:

Firma Meisl GmbH., Lettental 53, 4360 Grein, Angebotspreis € 51.778,18 exkl. Ust.

Elektrotechnische Ausrüstung:

Firma Klenk & Meder GesmbH., Hnilickastraße 13, 3100 St. Pölten,
Angebotspreis € 27.153,74 exkl. Ust.

Lieferung Fällmitteldosierung:

Firma ProMinent Dosiertechnik GesmbH., Gewerbepark 4, 3332 Rosenau, Angebotspreis € 12.587,93 exkl. Ust.

Aufteilungsschlüssel 55% Gemeinde und 45% Traismauer

Haushaltsstelle:

1/851100-043 (wird mit Überschüsse Kanal bedeckt)

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 10

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Strom-Netzzugangsvereinbarung mit der EVN, Leistungserhöhung für das Kanalpumpwerk in der Kremserstraße

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass im Zuge der Erneuerung des Kanalpumpwerkes Kremserstraße eine elektrische Leistungserhöhung notwendig ist (von 8 kW auf 15 kW). Dafür muss beiliegende Netzzugangs-Vereinbarung mit der EVN abgeschlossen werden. Die einmaligen Kosten dafür betragen € 1.474,55.

Der VS stellt den Antrag: die vorliegende Netzzugangs-Vereinbarung mit der EVN vom 20.7.2016 zu beschließen. Die Einmalkosten betragen € 1.474,55 (exkl. Umsatzsteuer).

Haushaltsstelle:

5/851110-004

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 11

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

L-5009 km 0,793 – km 1.153, Errichtung Wasserleitung und Schmutzwasserkanal, Sondernutzungsvertrag mit der Straßenbauabteilung 2

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS stellt den Antrag, einen Sondernutzungsvertrag zwischen dem Land NÖ, Gruppe Straße, und der Gemeinde Sitzenberg-Reidling betreffend die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlage in der KG Sitzenberg abzuschließen – Landesstraße 5009, km 0,793 bis km 1,153 (Zl. STBA2-SN-392/011-2016).

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 12

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Gewährung einer Subvention an den Verein Sommerspiele 2015

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS stellt den Antrag, für die Sommerspiele 2015 „Spiel im Schloss“ von Ferenc Molnar Eine Subvention in der Höhe von € 14.839,39 zu beschließen (Übernahme der Kosten von Tantiemen Josef Weinberger € 8.829,39 und Miete des Festsaaes im Schloss € 6.010,00.

Haushaltsstelle:

1/381-757

Beschluss: mehrheitlich angenommen, eine Stimmenthaltung (GR Feichtinger)

Tagesordnungspunkt 13

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Errichtung Straßenbeleuchtung Am Ahrenhof, Vergabe

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS stellt den Antrag, für die Installierung der Straßenbeleuchtung Am Ahrenhof die Firma Bichler Robin gemäß Angebot vom 3.8.2016 zum Angebotspreis von € 11.501,86, inkl. Umsatzsteuer, zu beschließen (12 Beleuchtungskörper werden aufgestellt).

Haushaltsstelle:

5/612-002500

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 14

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Beschluss über die Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS stellt den Antrag, einen Beschluss über die Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung zu beschließen. Hierbei handelt es sich um die Planung zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur in Niederösterreich. Eine Weitergabe der Daten an Dritte wird ausdrücklich untersagt.

Folgende Daten aus dem GWR sollen der nÖGIG zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes – zur Verfügung gestellt werden:

Gemeindegrenznummer, Adresscode, Subcode, Objektnummer, Anzahl der Wohnungen im Gebäude, Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten, Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten, Postleitzahl, Straße, Adresse, Gebäudeadresse, Meridian der Adresse, Koordinaten der Adresse, KG Nummer, Grundstücksnummer, Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude. Die Gemeinde verpflichtet sich, die benötigten Datengrundlagen des GWR zu prüfen und gegebenenfalls – auf eigene Kosten – zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 15

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Straßenbauarbeiten Am Ahrenhof, Vergabe

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass die Straßenbauarbeiten Am Ahrenhof an die Firmen Teerag-Asdag in Krems, Zwettler Tiefbau in St. Pölten und Sedlmayer in Grafenwörth ausgeschrieben wurden. Nach Angebotseröffnung stellt sich als Best- und Billigstbieter die Firma Sedlmayer in Grafenwörth, Angebotspreis € 207.289,94 inkl. Umsatzsteuer, heraus. Die

Haushaltsstelle:

5/612-00250

Bedeckung durch Minderausgaben in den AO Vorhaben Straßenbau

Beschluss:

Tagesordnungspunkt 16

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Darlehen bei Bank Austria, Indikatorgebunde Ausleihung, Änderung der Bestimmungen

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass die Bank Austria für die indikatorgebundene Ausleihung unter Konto-Nummer 53926 664 151 veränderte Konditionen anbietet. Der Aufschlag auf den EURIBOR beträgt danach + 0,50% Punkte ab 31.12.2016 (bisher 0,00001%).

Der VS stellt den Antrag, den angebotenen Aufschlag von + 0,50% Punkte auf den EURIBOR ab 31.12.2016 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 17

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Vermietung einer Wohnung in der Bachgasse 2/3

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass für die frei gewordenen Wohnung in der Bachgasse 2 Frau Zeller Michaela aus Hasendorf eine Bewerbung abgegeben hat.

Der VS stellt den Antrag, Frau Zeller Michaela die Wohnung Bachgasse 2/3, befristet auf 3 Jahre, zum Gesamtmietzins von € 495,54 inkl. Umsatzsteuer, zu vermieten.

Haushaltsstelle:

2/853+824100

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 18

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Gemeindehaus Schlossbergstraße 32, Einbau einer Pelletsheizung

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass dieser TOP abgesetzt wird.

Tagesordnungspunkt 19

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Gemeindehaus Hasendorf, Heizungs- und Badumbau, Einbau einer Pelletsheizung

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass dieser TOP abgesetzt wird.

Tagesordnungspunkt 20

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Radweg Sitzenberg-Ahrenberg, Grundankauf, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt anhand eines Planes, dass für die Errichtung des Radweges von Sitzenberg nach Ahrenberg Grundstücke mit mindestens 4 m Breite angekauft werden müssen. Dies soll östlich erfolgen, weil hier nur ein Grundeigentümer betroffen ist. Mit Herrn Hintermayer Leopold wurden Gespräche geführt und eine Vereinbarung getroffen bzw. liegt ein Kaufvertragsentwurf vor. Die Kosten für den Ankauf betragen € 56.287,00 und teilen sich wie folgt auf:

4200 m² zum Kaufpreis von € 6,00 sowie 695 m² (Grünland-Entwicklungsgebiet) zum Preis von € 44,73 je m². Auf den Verlauf der Wasserleitung der HBLA Sitzenberg muss geachtet werden.

Der VS stellt nach Diskussion den Antrag, die Parzelle 53 KG Sitzenberg im Gesamtausmaß von 4.895 m² zum Gesamtkaufpreis von € 56.287,00 zu erwerben.

Haushaltsstelle:

5/612-002800

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 21

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Leopold Figl Platz, Bodenleuchten, Beschluss

Dem Gemeinderat wird berichtet:

Laut Geschäftsführer der Firma Ebe Solutions, Herr Paukerl, werden die Leuchten nochmals ausgetauscht und die Leuchtfarbe von weiß auf gelb umgestellt (diese Leuchten funktionieren qualitativ besser). Seitens der Firma wurde uns jedoch auch angeboten, die Bodenleuchten geschwindigkeitsabhängig zu schalten und diese bei Geschwindigkeitsübertretungen aufleuchten. Die Installationskosten würden betragen:

wenn alle Leuchten gleichzeitig leuchten € 10.000,00, wenn selektiv die Leuchten aufleuchten, € 14.000,00. Die hohen Kosten werden vor allem durch die Installierung der Mess-Sensoren verursacht.

Seitens der Firma Ebe-Solutions kann eine mobile Testanlage in den nächsten Wochen vor Ort installiert werden. Diese Vorführung soll jedenfalls abgewartet werden, der Austausch der Leuchten soll unabhängig davon von der Firma Ebe-Solutions durchgeführt werden.

Tagesordnungspunkt 22

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Grundankauf und Optionsvertrag KG Reidling – Kremserstraße/Lerchengasse

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt anhand eines Planes betreffend die Aufschließung des Grundstückes Faschingeder (12.000 m²). Die Gemeinde kann die gesamte Fläche erwerben, vorerst sollen 5000-5500 m² der Parzelle angekauft werden, die Restfläche soll mittels Optionsverträge gesichert werden. Ein Erschließungsentwurf wird derzeit erarbeitet. Der Kaufpreis beträgt € 52,00 pro m². Mit dieser Maßnahme können wieder Baugründe in unserer Gemeinde angeboten werden. Die Finanzierung soll über den Verkauf der Bauflächen erfolgen.

Der VS stellt den Antrag, von der Parzelle 547 5000-5500 m² anzukaufen, die Restfläche soll mittels Optionsverträge gesichert werden. Ein Erschließungsentwurf wird derzeit erarbeitet. Der Kaufpreis beträgt € 52,00 pro m².

Haushaltsstelle:

AO Vorhaben NEU - Zwischenfinanzierungsmodell

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 23

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung durch Asylanten

Dem Gemeinderat wird berichtet:

Seitens der Gemeinderatsfraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen wurde der Antrag gestellt, den im Gegenstand bezeichneten Antrag zu behandeln. Dieser Antrag wurde als Dringlichkeitsantrag eingebracht, auf Grund der Rechtzeitigkeit konnte dieser jedoch im zuständigen Ausschuss behandelt werden und wurde in die Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung aufgenommen. Folgender Sachverhalt wurde angeführt:

„Die Aufteilung der Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im NÖ Mindestsicherungsgesetz eindeutig geregelt, wobei im § 36 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt ist, dass für Gemeinden u.a. KEINE Kostenbeitragspflicht für Asylberechtigte (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3) besteht. Entgegen dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden und werden allen NÖ Gemeinden solche Kosten bei der Abrechnung der Ertragsanteile widerrechtlich einbehalten, und fehlen somit im Gemeindebudget. Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

- 1) Der Bürgermeister hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die ungerechtfertigten Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, die der Gemeinde widerrechtlich einbehalten wurden und alle erforderlichen Schritte einzuleiten, dieses Geld für die Gemeinde rückzufordern.
- 2) Die Landesregierung wird aufgefordert, die widerrechtliche Belastung der Gemeinden mit den Kosten aus der Mindestsicherung für Asylanten sofort zu unterlassen und gesetzeswidrig einbehaltene Beträge unverzüglich den Gemeinden zu refundieren.
- 3) Der NÖ Landtag wird aufgefordert die Landesregierung zur gesetzmäßigen Vollziehung der Kostenaufteilung der Mindestsicherung anzuhalten.
- 4) Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, diese Kosten, die durch den überbordenden Zustrom von Asylwerbern entstanden sind, nicht den Ländern und Gemeinden aufzubürden, die nicht die Verantwortung dafür tragen, sondern dafür zu sorgen, dass Bundes- und EU-Mittel dafür herangezogen werden.

Seitens Bürgermeister Weber wurden dazu folgende Stellungnahmen eingeholt:

NÖ Gemeindebund:

Wird das Asylverfahren für einen Fremden positiv entschieden und wird er dadurch als Flüchtling anerkannt (Status des Asylberechtigten), dann erwirbt der Fremde ein dauerndes Aufenthaltsrecht in Österreich. Als Asylberechtigter hat der Fremde den freien und vollen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und Anspruch auf Sozialleistungen wie ein Österreicher (z.B. bedarfsorientierte Mindestsicherung, Familienbeihilfe usw.).

Bekommt ein in der Gemeinde wohnhafter österreichischer Staatsbürger bedarfsorientierte Mindestsicherung, muss diese Gemeinde die Hälfte des an den Österreicher von der Behörde geleisteten Betrages an die Bezirksverwaltungsbehörde zahlen.

Dies gilt aber nicht für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (§ 5 MSG).

Bei Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten mit bedarfsorientierter Mindestsicherung wird der jeweilige Gemeindeanteil aus einem Umlagetopf (SH-Umlage), in den alle Gemeinden, abhängig von ihrer Finanzkraft hineinzahlen, verbucht. Diese Kostentragungsregelung war schon in der Stammfassung des Mindestsicherungsgesetzes enthalten und entspricht § 56 NÖ SHG. Im § 36 Abs. 1 MSG erfolgt eine Konkretisierung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, für die die Hauptwohnsitzgemeinden 50% des Aufwandes zu tragen haben.

Die Ausnahmen von Fällen, wo die Hauptwohnsitzgemeinden unmittelbar Kostenbeiträge zu leisten haben (Fremde, Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Unterbringungen in stationären Einrichtungen) sind entsprechend angeführt.

Laut den Erläuterungen bzw. dem Gesetzesantrag zum Mindestsicherungsgesetz

(<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/lvxxvii/05/515/515A.pdf>) sind die Ausnahmen

erforderlich, weil eine finanzielle Überlastung von Gemeinden, in denen Fremde oder Menschen mit

besonderen Bedürfnissen (z. B. psychisch Kranke) in Wohnungen, meist im Nahbereich einer Einrichtung, untergebracht werden, vermieden werden soll.

Solange jemand unter die Ausnahmeregelung von der unmittelbaren Kostentragung durch die Hauptwohnsitzgemeinde fällt (z.B. Asylberechtigter mit Anspruch auf Mindestsicherung), gilt diese Regelung.

Eine Änderung der Kostenaufteilung (Kostentragung durch Hauptwohnsitzgemeinde) tritt bei Asylberechtigten dann ein, wenn sich deren Status – etwa durch Verleihung der Staatsbürgerschaft – ändert und die Ausnahmebestimmung des § 36 Abs. 1 MSG dann nicht mehr greift.

Die Behauptung einer gesetzwidrigen Belastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte ist daher sachlich unrichtig.

Die FPÖ betreibt mit diesen falschen und massiven Vorwürfen eine Form der Politik, die strikt abzulehnen ist. Gerade von einem Rechtsanwalt - auch wenn er bei der FPÖ ist – kann man erwarten, dass er Gesetze vollständig und korrekt wiedergibt.

Es wird daher empfohlen, den Antrag nicht zu unterstützen.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Kosten für Asylwerber, d.h. jene Personen, denen der Asylstatus noch nicht zuerkannt wurde, sich Bund und Länder im Verhältnis 60:40 teilen und der Bund ab einem Jahr Verfahrensdauer die Kosten zu Gänze übernimmt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3:

Hinsichtlich des Dringlichkeitsantrages der Gemeinderatsfraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen vom 14. September 2016 ist auf die beigefügten Ausführungen des Niederösterreichischen Gemeindebundes und des Verbands der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs vom 07. Juli 2016 zu verweisen.

Ergänzend wird festgehalten, dass die Abteilung Gemeinden (IVW3) lediglich als Abrechnungsstelle fungiert, die die sich für die einzelnen Gemeinden ergebenden Beträge nach Bekanntgabe der Gesamtsumme für alle NÖ Gemeinden durch die Abteilung Soziales (GS5) bzw. die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde einbehält.

Diese Beträge ergeben für die Gemeinde Sitzenberg-Reidling, wie auch auf den monatlichen Abrechnungen der Abgabenertragsanteile schriftlich mitgeteilt wurde, für das Jahr 2015 (inkl. Endabrechnung 2014) eine Summe von € 292.729,79. Die Sozialhilfeumlage im Jahr 2016 wird sich, wie im Informationsscheiben der Abteilung Gemeinden (IVW3) für die Voranschlagserstellung 2016 mitgeteilt wurde, auf rund € 250.500,00 belaufen.

Die Sozialhilfeumlage und die „Wohnsitzgemeindebeiträge“ werden auf Grundlage des § 56 Abs. 3 und 4 NÖ Sozialhilfegesetz und des § 36 Abs. 1 NÖ Mindestsicherungsgesetz errechnet und von den Gemeinden im Zuge der Abgabenertragsanteile einbehalten.

Tagesordnungspunkt 24

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Ausleihtarife für Elektroroller, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass die Ausleihtarife für die gemeindeeigenen Roller angepasst werden sollen.

Bisher:

Halbtagesgebühr (von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr)	€ 20,00
Tagesgebühr (von 8.00 Uhr bis nächsten Tag 8.00 Uhr)	€ 35,00
Zweitagesgebühr (von 8.00 Uhr bis übernächsten Tag 8.00 Uhr)	€ 60,00
Wochenende (von Fr. 8.00 Uhr bis Mo 8.00 Uhr)	€ 75,00
Leihgebühr Sturzhelm	€ 2,00
Kautio pro Ausleihung	€ 100,00

Der VS stellt den Antrag, folgende Tarife zu beschließen:

Halbtagesgebühr (von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr)	€ 10,00
Tagesgebühr (von 8.00 Uhr bis nächsten Tag 8.00 Uhr)	€ 15,00
Zweitagesgebühr (von 8.00 Uhr bis übernächsten Tag 8.00 Uhr)	€ 30,00
Wochenende (von Fr. 8.00 Uhr bis Mo 8.00 Uhr)	€ 50,00
Leihgebühr Sturzhelm	€ 2,00
Kautio pro Ausleihung	€ 100,00

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 25**Berichterstatter:**

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Musikverein Sitzenberg-Reidling, Miete Musikquartier, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass auf Grund der positiven Entwicklung des Musikvereins ein Platzproblem vorherrscht. Es wurden Gespräche mit Herrn Pfarrer Clemens Maier zwecks der Möglichkeit eines Musikproberaums im Pfarrhof – Clemenssaal geführt und positiv erledigt. Ebenso können die vorhandenen Kästen genutzt werden. Ein weiterer Kasten soll auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden. Ebenso soll die Musikschule im Clemenssaal proben. An Kosten fallen € 500,00 pro Monat an. Fallweise Nutzung des Pfarrstadls inklusive.

Der VS stellt den Antrag, € 500,00 monatlich für die Nutzung des Clemenssaales durch den Musikverein Sitzenberg-Reidling und die Musikschule Traismauer zu beschließen.

Haushaltsstelle:

1/322-700 (Bedeckung wird im VA 2017 berücksichtigt)

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 26

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Verwaltungsgemeinschaft Bauwesen, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass nunmehr die die Statuten fertig erstellt wurden.

**SATZUNG DER
TULLNERFELDER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT**

Mit Beschluss des

Gemeinderates der Marktgemeinde Absdorf vom	_____
Gemeinderates der Marktgemeinde Atzenbrugg vom	_____
Gemeinderates der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten vom	_____
Gemeinderates der Marktgemeinde Königsbrunn vom	_____
Gemeinderates der Marktgemeinde Langenrohr vom	_____
Gemeinderates der Marktgemeinde Michelhausen vom	_____
Gemeinderates der Gemeinde Sitzenberg-Reidling vom	6. Oktober 2016
Gemeinderates der Marktgemeinde Würmla vom	_____

vereinbaren die Gemeinden Absdorf, Atzenbrugg, Judenau-Baumgarten, Königsbrunn, Langenrohr, Michelhausen, Sitzenberg-Reidling und Würmla die Errichtung nachstehender Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 15 der NÖ Gemeindeordnung:

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Bezeichnung „Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft“.
- (2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist in der Gemeinde Michelhausen.

§ 2 Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte

- (1) Abwicklung der gesamten Agenden des Baurechts im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 (inklusive der NÖ Aufzugsordnung 1995) sowie Ermittlung der Grundlagen zur Vorschreibung der Abgaben und Gebühren gem. dem NÖ Kanalgesetz und dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde

Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 6.10.2016

- (2) Rechtliche und technische Beratung in allen Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches aller Mitgliedsgemeinden
- (3) Allfällige Rechtsakte der Privatwirtschaftsverwaltung, wie z.B. das Verfassen von Kaufverträgen, Mietverträgen und dergleichen, sind vom Aufgabengebiet ausgenommen.

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung, gemeinsames Personal

- (1) Die rechtliche Leitung obliegt Frau Mag. Astrid Trettenhahn, geb. 9.10.1967, die technische Leitung obliegt Herrn Ing. Wolfgang Kolbeck, geb. 3.8.1969.
- (2) Beide sind Bedienstete der Sitzgemeinde und werden der Verwaltungsgemeinschaft gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.
- (3) Das von der Verwaltungsgemeinschaft sonst benötigte Personal wird von der Sitzgemeinde bzw. von anderen Mitgliedsgemeinden gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.
- (4) Ist für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 die Beiziehung von weiteren Sachverständigen (z.B. maschinenbautechnischer Sachverständiger) erforderlich, so erfolgt die Beauftragung durch jene Gemeinde, welcher das Rechtsverfahren zuzuordnen ist.
- (5) Die Bediensteten stehen unter der Dienstherrschaft des jeweiligen Anstellungsträgers. Im Übrigen unterliegen sie den Weisungen der Organe jener Gemeinde, deren Aufgaben besorgt werden.
- (6) Die Aufgabenbereiche der Bediensteten und andere wichtige organisatorische Belange werden durch die Leiter im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss (§ 4) festgelegt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Zur Koordinierung der Gemeinden untereinander sowie zur Evaluierung der Kostenaufteilung wird ein Verwaltungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder die jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mehrheitlich gefasst.
- (3) Der Verwaltungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 5 Räumlichkeiten, Ausstattung

Die für die Erledigung der übertragenen Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten samt der erforderlichen Büroeinrichtung werden von der Sitzgemeinde gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

II. Abschnitt

Aktenbearbeitung und Verfahrensablauf

§ 6 Posteingang

- (1) Die Übernahme der Eingangspost der Verwaltungsgemeinschaft obliegt den jeweils zuständigen Gemeindeämtern.
- (2) Bei den Gemeindeämtern eingegangene Schriftstücke, die in den Aufgabenbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, sind samt Akt an die Geschäftsstelle in Michelhausen weiterzuleiten.
- (3) Über verfahrenseinleitende Schriftstücke (z.B. Bauansuchen, Bauanzeigen, etc.) und andere bedeutsame Schriftstücke, die bei der Verwaltungsgemeinschaft einlangen, ist der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Elektronischer Akt

- (1) In jeder Mitgliedsgemeinde wird für den Bereich der gemeinsam zu führenden Geschäfte ein elektronischer Akt geführt, zu welchem ausschließlich das gemeinsame Personal (§ 3) und die jeweils zuständige Gemeinde Zugang hat.
- (2) Das Einscannen und Digitalisieren sämtlicher Schriftstücke erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, den Papierakt unverzüglich wieder an die zuständige Gemeinde zu übermitteln, sobald dieser elektronisch erfasst wurde. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

§ 8 Anberaumung von mündlichen Verhandlungen

- (1) Termine für mündliche Verhandlungen hat der Leiter mit dem zuständigen Bürgermeister abzusprechen.
- (2) Kundmachungen über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sind bei der zuständigen Gemeinde anzuschlagen.

§ 9 Abfertigung

Die Abfertigung der nach außen bestimmten Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der zuständigen Gemeinde.

III. Abschnitt Kostentragung

§ 10 Kostenaufteilung

- (1) Die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen EDV-Ausstattung werden von den Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen getragen. Diesbezüglich erfolgt eine Bedarfszuweisung des Landes NÖ in der Höhe von 5.000 Euro an jede Mitgliedsgemeinde.
- (2) Der Personalaufwand, der für das Aufarbeiten, Sortieren und Nacherfassen der Akten im K5-Verfahren erforderlich ist, wird der jeweiligen Gemeinde zu einem Stundensatz von Euro 45,00 verrechnet.
- (3) Der übrige Personal- und Sachaufwand der Sitzgemeinde sowie Kosten, die aus der Zurverfügungstellung von Personal anderer Gemeinden entspringen, werden von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen:

Gemeinde	Einwohner Stand 1.1.2016	Anteil in %
Absdorf	1.945	11,48%
Atzenbrugg	2.812	16,60%
Judenau-Baumgarten	2.229	13,16%
Langenrohr	2.346	13,85%
Michelhausen	2.849	16,82%
Königsbrunn	1.323	7,81%
Sitzenberg-Reidling	2.091	12,34%
Würmla	1.345	7,94%
	16.940	100%

- (4) Die Raummiete beträgt Euro 2,85 je m² Nutzfläche einschließlich dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (Müll, Wasser, Kanal) zuzüglich eines pauschalen Betrages für die Kosten des Stromverbrauchs in der Höhe von Euro 34,26. Die Miete und der pauschale Betrag sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex, wobei als Bezugsgröße die für den Jänner 2017 verlautbarte Indexzahl zu dienen hat.
- (5) Die Gemeinden leisten ihre Beiträge vierteljährlich im Vorhinein.
- (6) Der zu erwartende Personal - und Sachaufwand (Raummiete, Bürobedarf, Telefon, etc.) wird von den Leitern jährlich im Vorhinein ermittelt und den Gemeinden bis spätestens 30. September jedes Kalenderjahres zur Budgeterstellung bekannt gegeben.
- (7) Die Abrechnung des nachgewiesenen Personalaufwandes und des der Verwaltungsgemeinschaft nachweisbar zuzuordnenden Sachaufwandes erfolgt zum Ende jeden Kalenderjahres durch die Sitzgemeinde.
- (8) Nach Ablauf des ersten Jahres des Bestandes der Verwaltungsgemeinschaft ist die Kostenaufteilung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss zu evaluieren.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11 Beginn, Dauer und Auflösung der Vereinbarung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt ihre Tätigkeit mit 1. Jänner 2017 auf.
- (2) Eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist über Beschluss aller Gemeinden zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
- (3) Jede Gemeinde kann zum Ende eines jeden Jahres aus der Verwaltungsgemeinschaft austreten, wenn sie dies der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres schriftlich erklärt hat.
- (4) Die Gemeinden verzichten während der ersten drei Jahre des Bestandes der Verwaltungsgemeinschaft auf die Anwendung des Austrittsrechts.
- (5) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in die Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse aller beteiligten Gemeinden.

Diese Satzung wird einfach ausgefertigt und im Original in der Gemeinde Michelhausen hinterlegt.

Die mitbeteiligten Gemeinden erhalten von dieser Satzung eine einfache Abschrift.

Frau Mag. Trettenhahn und Herr Ing. Wolfgang Kolbeck sind in dieser Verwaltungsgemeinschaft tätig. Alle acht teilnehmenden Gemeinden müssen auf den gleichen technischen Stand gebracht werden und gleichlautende Statuten beschließen.

Die Einmalanschaffungen für die Verwaltungsgemeinschaft belaufen sich auf ca. € 30.000,00 bis € 35.000,00 und sollen von den Gemeinden übernommen werden. Dafür bekommt jede Gemeinde € 5.000,00 an Bedarfszuweisungen vom Land NÖ. Die jährlichen Kosten betragen für die Gemeinde Sitzenberg-Reidling rund € 21.000,00, der Gemeindeschlüssel beträgt – im Falle das alle acht Gemeinde dabei sind – 12,34 Prozent. Seitens der Gemeinde Sitzenberg-Reidling soll die Baurechtsabtretung im Gewerbeverfahren an die Bezirkshauptmannschaft zurück genommen werden. Als Mehrdienstleistung steht den Gemeinden eine Juristin zur Verfügung – erhebliches Einsparungspotential bei den Rechtskosten kann erwartet werden. Bei zwei Gemeinden ist es noch nicht sicher, ob diese beitreten.

Der VS stellt den Antrag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzenberg-Reidling beschließt in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2016 mit den Marktgemeinden Absdorf, Atzenbrugg, Judenau-Baumgarten, Königsbrunn, Michelhausen, Langenrohr und Würmla eine Verwaltungsgemeinschaft gem. § 14 Z. 3 der NÖ Gemeindeordnung zur gemeinschaftlichen Besorgung der gesamten Agenden des Baurechts im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 im Namen der einzelnen Gemeinden zu gründen und zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten den elektronischen Akt einzuführen.

Die Statuten sind Bestandteil dieses Protokolls und werden gleichzeitig beschlossen.

Haushaltsstelle:

1/131-642

1/010-640

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 27

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Bauverfahren bei Gewerbebetriebe, Rückübertragung von der Bezirkshauptmannschaft Tulln zur Gemeinde Sitzenberg Reidling und Übertragung dieser an die Verwaltungsgemeinschaft Bauwesen

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung kann auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden.

Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

Gemäß § 35 Z. 5 NÖ Gemeindeordnung ist die Übertragung von Aufgaben an Gemeindeverbände und staatliche Behörden sowie Gemeindekooperationen dem Gemeinderat vorbehalten.

Im Jahr 1997 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Sitzenberg-Reidling der Beschluss gefasst, einen Antrag an die NÖ Landesregierung zu stellen, die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft Tulln zur Besorgung zu übertragen.

In der Folge hat die NÖ Landesregierung aufgrund des § 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie auf Antrag der Gemeinde verordnet, dass diese Angelegenheiten mit Wirkung vom 1. August 1997 auf die Bezirkshauptmannschaft Tulln übertragen werden. Dieser Beschluss soll nunmehr rückgängig gemacht werden.

Der VS stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzenberg-Reidling stellt den Antrag an die NÖ Landesregierung, die mit der NÖ Bau-Übertragungsverordnung mit Wirkung ab 1. August 1997 erfolgte Übertragung der Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft Tulln zum ehestmöglichen Zeitpunkt aufzuheben.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 29

Berichterstatter:
Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:
Umbenennung einer Gemeindestraße

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass auf besonderen Wunsch bzw. im Zuge der Eröffnung der Firma Wiesbauer am 12. Oktober d.J. die Zufahrtsstraße von „Industriestraße“ auf Wiesbauer-Straße umbenannt werden soll.

Der VS stellt den Antrag, die oben beschriebene Umbenennung der Straße zu beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Nachdem nichts mehr vorgebracht wird, dankt der VS für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat